



# **ASIIN-Akkreditierungsbericht**

**Masterstudiengang**  
***Facility Management***

an der  
**Hochschule Wismar**

Stand: 25.09.2015

# **Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>A Zum Akkreditierungsverfahren .....</b>                           | <b>3</b>  |
| <b>B Steckbrief des Studiengangs .....</b>                            | <b>5</b>  |
| <b>C Bericht der Gutachter .....</b>                                  | <b>8</b>  |
| <b>D Nachlieferungen .....</b>  | <b>28</b> |
| <b>E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (03.09.2015) .....</b>     | <b>29</b> |
| <b>F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2015) .....</b> | <b>29</b> |
| <b>G Stellungnahme des Fachausschusses (14.09.2015) .....</b>         | <b>30</b> |
| <b>H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015) .....</b>   | <b>31</b> |

## A Zum Akkreditierungsverfahren

| Studiengang  | Beantragte<br>Qualitätssiegel | Vorhergehende<br>Akkreditierung | Beteiligte<br>FA <sup>1</sup> |
|--|-------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| M.Sc. Facility Management  | AR <sup>2</sup>               | 2009-2015                       | FA 03                         |
| <p><b>Vertragsschluss:</b> 22.01.2014</p> <p><b>Antragsunterlagen wurden eingereicht am:</b> 29.07.2014</p> <p><b>Auditdatum:</b> 19.06.2015</p> <p><b>am Standort:</b> Wismar</p>   |                               |                                 |                               |
| <p><b>Gutachtergruppe:</b></p> <p>Dipl.-Ing. Alfredo Barillas, TSB Ingenieurgesellschaft mbH;<br/>           Prof. Dr. Wolfgang Malpricht, Jade Hochschule;<br/>           Prof. Dr. Ulrich Neuhof, Fachhochschule Erfurt ;<br/>           Prof. Dr. Frank Schultmann, Karlsruher Institut für Technologie (Beteiligung auf Papierbasis);<br/>           Nicky Weißbach (Student), Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig</p> |                               |                                 |                               |
| <p><b>Vertreter/in der Geschäftsstelle:</b> Dr. Michael Meyer</p>  |                               |                                 |                               |
| <p><b>Entscheidungsgremium:</b> Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>   |                               |                                 |                               |
| <p><b>Angewendete Kriterien:</b></p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>  |                               |                                 |                               |

<sup>1</sup> FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

<sup>2</sup> AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

## B Steckbrief des Studiengangs

| a) Bezeichnung            | Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung) | b) Vertiefungsrichtungen  | c) Angestrebtes Niveau nach EQF <sup>3</sup> | d) Studiengangsform            | e) Double/Joint Degree | f) Dauer   | g) Gesamtkreditpunkte/Einheit | h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung | i) konsekutive und weiterbildende Master | j) Studiengangsprofil |
|---------------------------|---|---|--|--------------------------------|------------------------|------------|-------------------------------|---|--|-----------------------|
| M.Sc. Facility Management |   | Technische Spezialisierung, betriebswirtschaftliche Spezialisierung |  | Fernstudium, berufsbegleitend, |                        | 4 Semester | 90 ECTS                       | WS<br>WS 2006/07                              | weiterbildend                            | anwendungsorientiert  |

---

<sup>3</sup> EQF = European Qualifications Framework

Gem. dem neuen Entwurf der Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang\_folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium die Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbstständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und zu realisieren.

Im Selbstbericht ergänzt die Hochschule:

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, sämtliche relevanten Vorgänge rund um die Facilities zu verstehen und dieses Wissen prozess- und ergebnisorientiert anzuwenden. Diese bereichsübergreifende Betrachtung ermöglicht es, hohe Potentiale zu erschließen, deren Effektivität allgemein bekannt ist, die jedoch bisher zu wenig in ihrer Komplexität bearbeitet werden.

Die Studierenden sollen in den Bereichen Planen, Bauen, Bewirtschaften, Betreiben und Verwalten von Gebäuden und anderen infrastrukturellen Einrichtungen Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen, des Projektmanagement und des Sicherheitsmanagements erlangen. Sie sollen ein ganzheitliches Denken und eine Nachhaltigkeits- sowie Kostenorientierung im Hinblick auf die Implementierung von Unternehmensstrategien im Facility Management entwickeln. Darüber hinaus sollen sie Kenntnisse von Prozessbeziehungen, Schnittstellen und Wechselwirkungen der verschiedenen Bereiche des Facility Managements erlangen. Sie sollen zur Führung und Weiterentwicklung einer breit gefächerten Organisation in der Lage sein und zur Umsetzung objektbezogener Masterpläne. Die Absolventen sollen Daten und Prozesse analysieren, systematisieren, strukturieren und präsentieren können, Standardsoftware aus dem Facility Management anwenden und Prozesse durch die Anwendung von CAFM-Systemen optimieren können, deren theoretische Hintergründe sie kennen sollen. Darüber hinaus sollen sie zur Kommunikation mit Kunden, Kooperationspartnern, Mitarbeitern und Auftraggebern, zur Führung von Mitarbeitern und zur Teamarbeit befähigt sein.

## B Steckbrief des Studiengangs

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

| Modul  | 1. Sem.      |    | 2. Sem.      |    | 3. Sem.      |    |              |    | 4. Sem.      |    | Summe |
|--|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|----|-------|
|  | P + TK + S   | CR | CR    |
| 101: Gebäudeentwurf und Konstruktion   | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    |              |    |              |    |              |    | 5     |
| 102: Baustofflehre   | 20 + 5 + 100 | 5  |              |    |              |    |              |    |              |    | 5     |
| 103: Betriebswirtschaft  | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    |              |    |              |    |              |    | 5     |
| 104: Grundlagen Informatik   | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    |              |    |              |    |              |    | 5     |
| 201: Facility Management und CAFM I  |              |    | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    |              |    |              |    | 5     |
| 202: Kaufmännisches Gebäudemanagement I / Corporate Real Estate Management I |              |    | 25 + 5 + 145 | 7  |              |    |              |    |              |    | 7     |
| 203: Infrastrukturelles Gebäudemanagement                                    |              |    | 15 + 5 + 80  | 4  |              |    |              |    |              |    | 4     |
| 204: Technisches Gebäudemanagement I   |              |    | 15 + 5 + 80  | 4  |              |    |              |    |              |    | 4     |
| Spezialisierung 1)   |              |    |              |    | Kaufmännisch |    | Technisch    |    |              |    |       |
| 301: Facility Management und CAFM II / Projektmanagement                     |              |    |              |    | 20 + 5 + 125 |    |              | 6  |              |    | 6     |
| 302: Kaufmännisches Gebäudemanagement II                                     |              |    |              |    | 20 + 5 + 125 | 6  |              |    |              |    | 6     |
| 303: Corporate Real Estate Management II                                     |              |    |              |    | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    |              |    | 5     |
| 304: Präsentation und Rhetorik, Personalführung                              |              |    |              |    | 10 + 5 + 60  | 3  |              |    |              |    | 3     |
| 305: Technisches Gebäudemanagement II / Energiemanagement                    |              |    |              |    |              |    | 20 + 5 + 125 | 6  |              |    | 6     |
| 306: Gebäudeautomation   |              |    |              |    |              |    | 10 + 5 + 110 | 5  |              |    | 5     |
| 307: Informatik II   |              |    |              |    |              |    | 10 + 5 + 60  | 3  |              |    | 3     |
| 401: Fachtagung  |              |    |              |    |              |    |              |    | 10 + 0 + 115 | 5  | 5     |
| 402: Master-Thesis   |              |    |              |    |              |    |              |    | 0 + 0 + 625  | 25 | 25    |
| Summe  | 500          | 20 | 500          | 20 | 500          | 20 | 500          | 20 | 750          | 30 | 90    |

Erläuterungen:

- P - Präsenzveranstaltung
- TK - Telefon- bzw. Onlinekonferenzen
- S - Selbststudium
- CR - Credits

## C Bericht der Gutachter

### Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

#### Evidenzen:

- Die Prüfungsordnung und der Selbstbericht geben Auskunft über die Qualifikationsziele.
- Die Programmverantwortlichen erörtern die Studienziele im Gespräch.
- Statistische Daten zum Absolventenverbleib geben Auskunft über die Arbeitsmarktchancen der Absolventen

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten fest, dass die Qualifikationsziele sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte und wissenschaftliche Befähigungen, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie sich gesellschaftlich engagieren zu können und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfassen. In den Formulierungen der Prüfungsordnung sind die entsprechenden Ziele explizit aufgeführt.

Allerdings sind diese Formulierungen aus Sicht der Gutachter so allgemein gehalten, dass sie zwar für jeden Masterstudiengang gelten könnten, aber nahezu keine studiengangsspezifische Aussagekraft haben. Die Gutachter beziehen sich für die Bewertung des Programms daher auf die Zielformulierungen im Selbstbericht der Hochschule.

Fachlich sollen die Absolventen auf das Planen, Bauen, Bewirtschaften, Betreiben und Verwalten von baulichen Einrichtungen vorbereitet werden und die hierfür nötigen Kenntnisse der technischen, rechtlichen Rahmenbedingungen, des Projektmanagement und des Sicherheitsmanagements erlangen. Sie sollen Unternehmensstrategien entwickeln und die hierfür nötigen Daten und Prozesse analysieren, systematisieren und strukturieren also wissenschaftlich be- und verarbeiten können. Dabei sollen sie auch die verschiedenen im Facility Management beteiligten Disziplinen überblicken, um ihre Schnittstellenfunktion wahrnehmen zu können. Die fachlichen Zielsetzungen des Programms bewerten die Gutachter insbesondere als Verbreiterung gegenüber den vorherigen Bachelorabschlüssen mit einem eindeutigen Praxisbezug, ohne dass eine sehr weitgehende Vertiefung der theoretischen Hintergründe in den verschiedenen Themenfeldern des Facility Management angestrebt wird. In Hinblick auf die Studienklientel, auf die das Programm abzielt und vor dem Hintergrund, dass kaum Bachelorprogramme im Bereich

Facility Management angeboten werden, sehen die Gutachter die angestrebten fachlichen Zielsetzungen des Programms als sinnvoll an.

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ergibt sich für die Gutachter aus deren Vorbereitung auf Führungsaufgaben mit der damit verbundenen Kommunikations- und Teamfähigkeit. Dass auch eine Vorbereitung auf das gesellschaftliche Engagement der Absolventen angestrebt wird, ergibt sich für die Gutachter zum einen durch das Tätigkeitsprofil im Facility Management, bei dem immer auch soziale Aspekte hineinspielen und aus der explizit genannten Anforderung der Hochschule, dass die Absolventen auch Nachhaltigkeitsaspekte bei ihrer Arbeit berücksichtigen sollen.

Die Zielsetzungen entsprechen aus Sicht der Gutachter den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse an Masterprogramme ebenso wie den Anforderungen des Europäischen Qualifikationsrahmens. Sie sehen das Kriterium insgesamt als erfüllt an.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Formulierung der veröffentlichten Studienziele zu überarbeiten. Da bisher noch keine Umsetzung erfolgen konnte, schlagen die Gutachter eine Auflage vor, studiengangsspezifische Studienziele zu verankern und zu veröffentlichen. Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter nicht. Sie sehen das Kriterium als teilweise erfüllt an.

**Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem  
Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung**

*Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).*

**Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung**

**Evidenzen:**

- In der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sind der Studienverlauf, die Modulstruktur und dessen Organisation geregelt, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen verankert, der Abschlussgrad für das Programm, die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt, das Kreditpunktesystem definiert und die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements vorgesehen.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen informieren Interessierte über die einzelnen Module.
- Ein studiengangsspezifisches Muster des Diploma Supplements gibt Auskunft über die Einzelheiten des Studienprogramms.
- Studierende geben Auskunft über ihre Einschätzungen zu der Studienstruktur und Modularisierung sowie zum studentischen Arbeitsaufwand.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

**a) Studienstruktur und Studiendauer**

Die Studiendauer bewegt sich mit 90 Kreditpunkten in vier Semestern in dem von der KMK vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und strebt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen an (siehe Abschnitt 2.1). Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden für die Studiengänge eingehalten.

Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 25 Kreditpunkten und liegt somit ebenfalls im von der KMK vorgesehenen zeitlichen Rahmen.

**b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

Die Gutachter stellen fest, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss sowie eine mindestens einjährige berufliche Praxis vorausgesetzt werden, so dass die KMK Vorgaben bezüglich Weiterbildungsprogramme umgesetzt sind.

### c) Studiengangprofile

Das Programm wird auf Grund der curricularen Gestaltung sowie dem Praxisbezug der Lehrenden für die Gutachter nachvollziehbar als „anwendungsorientiert“ eingestuft.

### d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Das Programm richtet sich vor allem an berufstätige Studierende, die sich in einem Themenfeld weitbilden möchten und baut daher auch nicht direkt auf einen Bachelorstudiengang auf, setzt aber eine einschlägige Berufserfahrung voraus. Aus Sicht der Gutachter wird das Programm von der Hochschule daher zu Recht als weiterbildender Studiengang eingestuft.

### e) Abschlüsse und f) Bezeichnung der Abschlüsse

Für den Studiengang wird nur ein Abschluss vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird.

Die Vergabe eines Diploma Supplement ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule verankert. Aus dem vorliegenden studiengangspezifischen Muster erkennen die Gutachter, dass diese außenstehende Dritte angemessen über die Studiengänge informieren.

### g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden studiengangsspezifisch elektronisch zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen aus den KMK-Vorgaben geben die Modulbeschreibungen grundsätzlich Auskunft über die Ziele, Inhalte, die Verwendbarkeit, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand und die Dauer. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass in einer Reihe von Modulen die formulierten Ziele und Inhalte nicht mit den tatsächlich behandelten Themen vollständig übereinstimmen und sehen hier entsprechenden ergänzungsbedarf (vgl. Kriterium 2.3, unten)

In der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule sind neben der deutschen Abschlussnote relative ECTS-Noten vorgesehen, was aus Sicht der Gutachter den KMK Vorgaben entspricht. Die ECTS-Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Gutachter sehen die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben somit größtenteils als erfüllt an.

*Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.*

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird für den vorliegenden Studiengang im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

**Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

**Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.**

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule die Modulziele zu überarbeiten, schlagen bis zur Umsetzung aber eine entsprechende Auflage vor. Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie sehen das Kriterium als weitgehend erfüllt an.

**Kriterium 2.3 Studiengangskonzept**

**Evidenzen:**

- Ein Studienplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.

- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- Klausuren, Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Abschlussarbeiten zeigen die Umsetzung der Ziele in den einzelnen Modulen sowie in dem Studiengang insgesamt auf und lassen die Anforderungen an die Studierenden erkennen.
- In der Rahmenprüfungsordnung und Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang sind die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zur Zulassung, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sowie ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen festgelegt.
- Informationen über die Zugangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.
- Die Studienmaterialien, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, zeigen die Umsetzung des didaktischen Konzeptes.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung der Programme wieder.
- Statistische Daten geben Auskunft über die Profile der Bewerber und der zugelassenen Studierenden sowie über die Studienverläufe in dem Studiengang.
- [...]

### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Wie oben erwähnt, ziehen die Gutachter zur Bewertung des Curriculums die im Selbstbericht formulierten Zielsetzungen heran, da die Formulierungen in der Prüfungs- und Studienordnung keine studiengangspezifischen Aussagen enthalten, auf die sich das Studiengangskonzept beziehen könnte. Dieses umfasst aus Sicht der Gutachter die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Im ersten Semester erfolgt unter Berücksichtigung der Vorbildung der Studierenden eine Grundlagenausbildung in Gebäudeentwurf und Konstruktion, Baustofflehre, Betriebswirtschaft und Grundlagen der Informatik. Dabei sind die Angleichungsmodule nicht identisch mit den Bachelormodulen aus den grundständigen Studiengängen, sondern spezifisch auf das Facility Management ausgerichtet. Die Gutachter begrüßen diese inhaltliche Gestaltung der Module, auch weil damit die Empfehlung aus der Erstakkreditierung aufgegriffen

wurde, die Grundlagenmodule stärker in Hinblick auf die spezifische Qualifikation des Studiengangs auszurichten. Allerdings merken die Gutachter an, dass die Ausrichtung auf das Facility Management nicht aus den Modulzielen und Modulhalten abzuleiten ist. Sie sehen hier entsprechenden Überarbeitungsbedarf der Modulbeschreibungen.

Im zweiten Semester werden für alle Studierenden gemeinsam die grundlegenden Themengebiete des Facility Managements in den Modulen Facility Management und CAFM I, Kaufmännisches Gebäudemanagement I / Corporate Real Estate Management I, Infrastrukturelles Gebäudemanagement und Technisches Gebäudemanagement I gelehrt.

Im dritten Semester wählen die Studierenden neben dem Pflichtmodul Facility Management und CAFM II / Projektmanagement eine technische oder betriebswirtschaftliche Spezialisierung. In der technischen Spezialisierung werden die Module Technisches Gebäudemanagement II / Energiemanagement, Gebäudeautomation und Informatik II angeboten. Die kaufmännische Ausrichtung umfasst die Module Kaufmännisches Gebäudemanagement II, Corporate Real Estate Management II und Präsentation – Rhetorik – Personalführung.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter über die sehr technische Ausrichtung des Moduls Informatik II, dessen Zielsetzungen und Inhalte im Zuge mehrerer Anpassungen offenbar von einem deutlichen Informatikbezug zu einer stärker technischen Ausrichtung verändert wurden, ohne dass die Modulbezeichnung verändert wurde. Die Gutachter begrüßen die inhaltliche Gestaltung des Moduls, raten aber der Hochschule im Sinne der Transparenz, die Modulbezeichnung an die aktuellen Ziele und Inhalte anzupassen.

Aus der Durchsicht der Modulprüfungen und Abschlussarbeiten gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass die Anforderungen an die Studierenden den Modulzielen und Studiengangszielen und damit dem angestrebten Qualifikationsniveau entsprechen und von diesen erfüllt werden.

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die einzelnen Module in sich abgeschlossene und aus Sicht der Gutachter sinnvoll zusammengesetzte Lehr- und Lerneinheiten bilden. Die inhaltliche Gestaltung der Module erscheint sehr gut auf den Studienablauf abgestimmt, so dass die jeweiligen thematischen Voraussetzungen durchgehend in der richtigen Abfolge behandelt werden. Partielle Wiederholungen erhöhen nach Einschätzung der Gutachter den Lernerfolg, da die Themen jeweils unter anderen Gesichtspunkten behandelt werden. Offenkundig ungewollte thematische Überschneidungen sind nicht erkennbar. Einzig die BWL scheint ohne entsprechende Vorkenntnisse sehr aufwendig zu sein, so dass die Gutachter der Hochschule raten, hierfür entsprechend dem Wunsch der Studierenden weitergehende online Angebote zum Beispiel in Form virtueller Vorlesungen zur Verfügung zu stellen.

Die Masse der Module umfasst 5 ECTS-Punkte. Ein Modul ist auf sieben und zwei Module auf sechs Kreditpunkte ausgelegt. Lediglich drei Module mit drei oder vier Kreditpunkten unterschreiten den von der KMK vorgesehenen Mindestumfang. In diesen Fällen können die Gutachter nachvollziehen, dass die Module aus inhaltlichen Gründen nicht mit Anderen zusammengelegt werden. Gleichzeitig wäre eine Ausdehnung des Umfangs in Hinblick auf deren Bedeutung für die Umsetzung der Studienziele nicht angemessen. Die Gutachter akzeptieren die Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben daher im Sinne der Ausnahmeregelung der KMK.

Ein Mobilitätsfenster ist von der Hochschule für die Gutachter nachvollziehbar nicht ausdrücklich vorgesehen. Zum einen ist der Entschluss der Studierenden zu einem Fernstudium in der Regel auch durch eine Gebundenheit der Studierenden an ihren Heimatstandort begründet. Zum anderen haben die Studierenden aus Sicht der Gutachter in einem Fernstudiengang jederzeit die Möglichkeit, an einem anderen Studienort zu studieren.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang mit einem entsprechenden didaktischen Konzept gestaltet. Der ganz überwiegende Arbeitsaufwand wird von den Studierenden im Selbststudium erbracht. An insgesamt 13 Wochenenden finden im Studium Präsenzphasen statt, pro Semester unterteilt in zwei Blöcke zu Semesterbeginn und zu Semesterende. In der zweiten Präsenzphase werden auch die Prüfungen durchgeführt, sofern nicht Hausarbeiten oder Entwürfe als Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Dabei dienen die Präsenzphasen in erster Linie zur Diskussion über die Studieninhalte, wozu eine entsprechend intensive Vorbereitung des Lernstoffes notwendig ist. Die Präsenzzeiten finden in den verschiedenen Studienzentren der Hochschule statt, die Laborpraktika werden grundsätzlich in Wismar durchgeführt. Die Gutachter sehen die Aufteilung von Präsenzphasen und Selbststudium für ein Fernstudium als angemessen an. Sie haben den Eindruck, dass ausreichend Präsenzzeiten vorgesehen sind, um Fragen, die sich im Selbststudium ergeben haben, im persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden zu klären.

Das Selbststudium unterstützt die Hochschule durch umfangreiche Studienmaterialien, die für die jeweiligen Module speziell erstellt werden und den Studierenden elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Gutachter sind die Materialien didaktisch sehr gut aufgearbeitet, um den Studierenden die Bearbeitung auch ohne persönliche Anleitung durch Lehrende zu ermöglichen. Neben den Studienmaterialien zu den einzelnen Modulen erhalten die Studierenden eine so genannte Studienanleitung, in der der Studienablauf dargestellt wird und Hinweise zum Lernablauf gegeben werden. In den

so genannten Studienanweisungen erhalten die Studierenden Anleitungen zur Bearbeitung von Literatur neben den Studienmaterialien. Die grundlegende Literatur wird den Studierenden ebenfalls mit den Studienmaterialien zur Verfügung gestellt.

Zur Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden aber auch innerhalb der Studierendengruppen unterhält die Hochschule eine spezielle Internetplattform, über die auch e-learning Formate angeboten werden. Wie oben erwähnt, wäre hier aus Sicht der Gutachter noch eine Optimierung der Unterstützung des Selbststudiums der Studierenden durch weitere online Angebote denkbar. Gruppenarbeiten in den Projekten werden ebenfalls über die Plattform oder über andere elektronische Medien durch die Studierenden koordiniert.

Die Gutachter zeigen sich insgesamt beeindruckt über die Umsetzung des didaktischen Konzeptes, dass aus ihrer Sicht einen reibungslosen Ablauf des Studiums ermöglicht.

Die Zugangsregelungen setzen einen ersten Studienabschluss voraus. Da im Facility Management viele fachliche Quereinsteiger tätig sind, hat die Hochschule für die Gutachter nachvollziehbar keine weiteren fachlichen Voraussetzungen für den ersten Studienabschluss definiert. Die ebenfalls für den Zugang vorausgesetzte berufliche Praxis von mindestens einem Jahr muss allerdings spezifische betriebswirtschaftliche oder bautechnische Bezüge aufweisen, so dass die Studierenden aus Sicht der Gutachter zumindest praktische Erfahrungen in Grundlagen des Facility Managements aufweisen können. Grundsätzlich setzt die Hochschule einen ersten Studienabschluss im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten voraus. Bewerbern aus einem Programm mit weniger Kreditpunkten können bis zu 30 Kreditpunkte für eine zu der Zugangsvoraussetzung zusätzliche einschlägige berufliche Praxis von 1,5 Jahren angerechnet werden. Die Gutachter monieren an dieser Stelle, dass diese zusätzliche Praxiserfahrung erst bis zur Masterarbeit nachgewiesen werden muss. Aus ihrer Sicht sind entsprechende Erfahrungen zwingend für den Studienerfolg notwendig und müssen daher zumindest im Wesentlichen vor Studienbeginn erbracht werden. Mit dieser Einschränkung halten die Gutachter die Zulassungsregelungen für angemessen, in Verbindung mit der Angleichung der Vorkenntnisse im Curriculum sicherzustellen, dass die Studierenden die benötigten Voraussetzungen erfüllen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt dann, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den in dem Studiengang angestrebten Kompetenzen festgestellt werden und entspricht somit der Lissabon Konvention. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Hochschule keinen expliziten Hinweis darauf gibt, dass im Falle einer Ablehnung die Hochschule diese begründen muss. Sie halten es für notwendig, diese Beweislastumkehr für die Studierenden transparent darzustellen.

Die Gutachter sehen das Kriterium als teilweise nicht erfüllt an.

*Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule die Modulziele zu überarbeiten, schlagen bis zur Umsetzung aber eine entsprechende Auflage vor. Positiv bewerten die Gutachter ebenso die Ankündigung der Hochschule, die Modulbezeichnungen zu überprüfen und anzupassen. Da auch hierzu noch keine Umsetzung erfolgen konnte, schlagen die Gutachter die bisher angedachte Empfehlung weiterhin vor. Dass die Hochschule eine zusätzliche Erweiterung der online Angebote plant sehen die Gutachter ebenfalls sehr positiv.

Hinsichtlich der Transparenz der Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen stimmen die Gutachter mit der Hochschule überein, dass nach deutschem Verwaltungsrecht Ablehnungen von Anträgen ohnehin zu begründen sind, und somit die Formulierungen in der Prüfungsordnung ausreichend wären. Der Akkreditierungsrat erwartet in seinen Auslegungen der KMK-Vorgaben aber einen expliziten Hinweis auf die Beweislastumkehr im Sinne der Transparenz für die Studierenden. Diese Transparenz sehen die Gutachter durch die Formulierung, dass die Anerkennung erfolgt, „sofern durch die Hochschule [...] keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden“ nicht zwangsläufig gegeben und schlagen daher weiterhin eine entsprechende Auflage vor.

In Bezug auf die Berufspraxis, mit der, zusätzlich zu der einjährigen Zugangsvoraussetzung, ggf. fehlende Kreditpunkte aus dem ersten Studienabschluss erworben werden können, erscheint den Gutachtern die Argumentation der Hochschule hinsichtlich des Zeitpunktes des Nachweises nur bedingt nachvollziehbar.

Wenn die Hochschule davon ausgeht, dass die Studierenden durch ihre Berufstätigkeit während des Studiums die Befähigungen erlangen, um das Masterprogramm erfolgreich durchlaufen zu können, wäre die zusätzliche Berufspraxis als Zugangsvoraussetzung nicht notwendig, da ohnehin alle Studierende nebenher beruflich tätig sind. Somit würden die fraglichen Bewerber die Voraussetzungen für das Studium schon mitbringen. In diesem Fall könnte die Hochschule sich auf die Ausnahmeregelung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben beziehen, dass auch Bewerber zugelassen werden können, die keine 300 Kreditpunkte mit dem Masterabschluss erreichen, sofern sie die nötigen Qualifikationen mitbringen.

Da die Hochschule aber eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung definiert hat, gehen die Gutachter davon aus, dass bei den Studienbewerbern gewisse inhaltliche Voraussetzungen anzunehmen sind, die durch die zusätzliche Berufstätigkeit ausgeglichen werden sollen. In dem Fall halten die Gutachter es aber für notwendig, dass zumindest ein Großteil dieser Zulassungsvoraussetzung vor Studienbeginn nachgewiesen werden muss. Sie schlagen daher weiterhin eine entsprechende Auflage vor.

Darüber hinausgehende Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie bewerten das Kriterium als weitgehend erfüllt.

### Kriterium 2.4 Studierbarkeit

#### Evidenzen:

- Ein Studienplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand, die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen.
- Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.
- Die Studierenden geben Auskunft über ihre bisherigen Erfahrungen mit der Studierbarkeit.

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Aus Sicht der Gutachter berücksichtigt die Hochschule durch die Angleichungsmodule im ersten Semester sehr gut die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden. Die zeitliche Überschneidungsfreiheit der Module ist bei einem Fernstudiengang grundsätzlich nebensächlich. Die Präsenzzeiten sind zeitlich überschneidungsfrei angelegt, dabei bemüht sich die Hochschule, die Präsenzphasen abhängig von den Herkunftsorten der Studierenden regional so zu legen, dass die Reisebelastung für die Studierenden gleichmäßig verteilt ist.

Die Programme sind mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das die Vergabe von ECTS Punkten vorsieht. Dabei legt die Hochschule einem ECTS-Punkt 25 studentische Arbeitsstunden zugrunde. In den ersten drei Semestern werden gleichmäßig 20 Kreditpunk-

te vergeben, im vierten Semester in dem die Masterarbeit erstellt wird und die Fachtagung stattfindet, sind 30 Kreditpunkte vorgesehen. Die Gutachter halten die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module für plausibel und werden in dieser Einschätzung von den Studierenden bestätigt. Lediglich in der Projektarbeit in der Vertiefungsrichtung kritisieren die Studierenden einen erheblichen Zeitaufwand, der aus ihrer Sicht insbesondere durch die sehr offenen Aufgabenstellungen erzeugt wird. Neben der normalen Abstimmung für eine Gruppenarbeit, deren Koordination durch die räumliche Trennung der Studierenden einen deutlichen höheren Aufwand als in einem Präsenzprogramm erfordert, nimmt offenbar auch die Verständigung über die Aufgabenstellung viel Zeit in Anspruch. Auch wenn die Hochschule die offenen Aufgabenstellungen bewusst als didaktisches Mittel einsetzt, um einen möglichst hohen Praxisbezug zu simulieren, raten die Gutachter dazu, diesbezüglich die Betreuung der Studierenden zu intensivieren, um Fragen zur Projektaufgabe schneller klären zu können.

Die Gutachter stellen fest, dass die Erstellung der Abschlussarbeit zusammen mit der Fachtagung anders als die vorherigen Semester als Vollzeitstudium konzipiert ist. Da das Thema für die Masterarbeit in der Regel aber einen engen Bezug zu der beruflichen Tätigkeit der Studierenden aufweist, haben die Gutachter den Eindruck, dass dieser Arbeitsaufwand auch in Kombination mit der Berufstätigkeit für die Studierenden zu leisten ist. Bestärkt sehen sie sich in dieser Einschätzung durch die Studierenden, die eine längere Bearbeitungszeit für die Masterarbeit und damit eine längere Studiendauer als höhere Belastung ansehen würden.

Insgesamt bewerten die Gutachter den Arbeitsaufwand in dem Programm als angemessen und auch in Kombination mit einer beruflichen Tätigkeit in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Studierenden sind sich nach Erkenntnis der Gutachter schon im Vorfeld des Studiums über die Arbeitsbelastung bewusst und treffen schon frühzeitig entsprechende Regelungen mit den Arbeitgebern und im familiären Umfeld, so dass nach Einschätzung der Studierenden nahezu alle Absolventen in der Regelstudienzeit abschließen. Die Gutachter bitten die Hochschule zur abschließenden Bewertung der Studierbarkeit aber noch statistische Daten zum Studienverlauf, Studiendauer und zur Abbrecherquote vorzulegen.

Die Module werden fast ausschließlich mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Lediglich in einem Modul sind drei Teilprüfungen vorgesehen. Diese werden von den Studierenden zwar wegen der zusätzlichen Prüfungstermine als vergleichsweise zeitaufwendig angesehen, eine zu hohe Prüfungsdichte können die Gutachter auf Grund dieser Abweichung von den KMK Vorgaben aber nicht erkennen und akzeptieren diese daher. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden in einem Nachteilsausgleich aus Sicht der Gutachter angemessen berücksichtigt.

Neben der Betreuung durch die zentralen Einrichtungen der Hochschule, bei der auch ein Behindertenbeauftragter den Studierenden für spezifische Fragestellungen zur Verfügung steht, ist für den Studiengang ein umfangreiches spezifisches Angebot vorhanden. Dabei erfolgt die organisatorische Beratung durch Mitarbeiter der WINGS und die fachliche Betreuung durch die Lehrenden. Die Gutachter stellen fest, dass die Studierenden äußerst zufrieden mit der Betreuung sind. Die Lehrenden reagieren innerhalb kürzester Zeit auf elektronische Anfragen, regelmäßige Telefonkonferenzen haben sich aus Sicht der Studierenden ebenfalls sehr bewährt und sind so gestaltet, dass alle Fragen besprochen werden können. Studierende, die nicht an den Telefonkonferenzen teilnehmen können, erhalten hiervon Aufzeichnungen. Die Organisation und die Verwaltung des Studiengangs erfolgt offenbar ebenfalls völlig reibungslos, die beispielsweise auch die Reservierung von Hotelkontingente für die Studierenden während der Präsenzzeiten umfasst. Die Gutachter bewerten daher die Betreuung der Studierenden sehr positiv.

Die Gutachter gewinnen den Eindruck, dass die Studierbarkeit des Programms grundsätzlich gewährleistet ist, bitten die Hochschule aber vor einer endgültigen Bewertung noch um die Nachlieferung der genannten statistischen Daten.

*Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.*

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Aufgabenstellung zu den Projektarbeiten anders zu gestalten. Da hier aber noch keine Umsetzung erfolgen konnte, bestätigen sie ihre bisher angedachte Empfehlung. Grundsätzlich sehen sie das Kriterium als erfüllt an.

### **Kriterium 2.5 Prüfungssystem**

#### **Evidenzen:**

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule und die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Ein beispielhafter Prüfungsplan zeigt die Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung auf.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Gutachter stellen fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind und grundsätzlich an den formulierten Modulzielen orientiert sowie sowohl wissens- als auch kompetenzorientiert sind. Als Prüfungsform werden überwiegend Klausuren genutzt aber auch Projektarbeiten oder Hausarbeiten. Mündliche Prüfungen werden aus organisatorischen Gründen, die mit der Konzeption als Fernstudiengang zusammenhängen, nur in Ausnahmefällen für einzelne Studierende angeboten.

Die Prüfungen werden in der Regel direkt im Anschluss an die zweite Präsenzveranstaltung oder eine Woche später durchgeführt. Darüber hinaus wird zu Beginn des Folgeseesters ein zentraler Prüfungstermin für Wiederholungen angeboten. Diesen Termin können auch Studierende nutzen, die an dem ersten Prüfungstermin nicht teilnehmen konnten. Zusätzlich können noch individuelle Prüfungstermine abgestimmt werden. Diese werden dann in der Regel mit Prüfungen anderer Studiengänge kombiniert. Die Gutachter sind überzeugt, dass die Hochschule mit diesen Regelungen den Bedürfnissen der Fernstudierenden weitestgehend entgegenkommt und halten die Prüfungsorganisation insgesamt für gut geeignet, die Einhaltung der Regelstudienzeit zu fördern.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

*Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:**

Die Gutachter nehmen die Klarstellung der Hochschule zur Kenntnis, dass die Prüfungen entweder im Anschluss an die Präsenzphasen oder während der darauffolgenden Präsenzphase absolviert werden. Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter daraus nicht. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

**Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

**Evidenzen:**

- Die Hochschule legt die für den Studiengang einschlägigen externen Kooperationsverträge vor.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Der Studiengang wird von der Hochschule Wismar zusammen mit der WINGS GmbH angeboten, die eine hundertprozentige Tochter der Hochschule ist. Dabei liegt die fachliche Verantwortung für das Programm bei der Hochschule, während WINGS die organisatorischen Aufgaben übernimmt. Das Verhältnis zwischen den beiden Institutionen und deren jeweilige Aufgaben für den Studiengang sind aus Sicht der Gutachter angemessen vertraglich geregelt. Sie sehen das Kriterium daher als erfüllt an.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:**

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

**Kriterium 2.7 Ausstattung**

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

**Evidenzen:**

- Aus der Kapazitätsberechnung geht die verfügbare Lehrkapazität hervor.
- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Die Hochschule gibt im Selbstbericht die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden an.
- Die Hochschulleitung erläutert während des Audits das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigen die Gutachter Lehrräume, Labore und die Bibliothek.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Wie bereits erwähnt (vgl. Kriterium 2.6, oben) erfolgt die organisatorische Abwicklung des Programms durch WINGS 100%ige Tochter der Hochschule. Innerhalb der Hochschule

trägt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften mit dem Bereich Bauingenieurwesen die Verantwortung für das Programm.

Die Lehre in dem Programm erfolgt ausnahmslos über Lehrbeauftragte. Die Lehrenden sind dabei überwiegend Professoren der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen, die die Lehre in Nebentätigkeit durchführen, und zum kleineren Teil Vertreter aus Unternehmen oder Behörden. Die Lehrbeauftragten schließen zum einen Vertrag mit der Hochschule über die zu Lehrenden Studieninhalte ab und zum anderen mit WINGS in Bezug auf das Honorar. Die Verträge laufen jeweils über mehrere Semester, so dass die Hochschule im Normalfall ausreichend Zeit für Nachfolgeregelungen hat. Der Studiengangsleiter ist pensionierter Professor der Hochschule Wismar, steht für das Programm aber während des gesamten Akkreditierungszeitraums noch zur Verfügung. Die Hochschule bereitet derzeit aber bereits die Nachfolge vor. Insgesamt erscheint den Gutachtern die Zusammensetzung und fachliche Ausrichtung des eingesetzten Personals für die Durchführung des vorliegenden Studiengangs und das Erreichen der jeweils angestrebten Qualifikationsziele gut geeignet.

Die Quantität des Personals erscheint den Gutachtern ausreichend, das Programm angemessen durchführen zu können. Wegen der Nebentätigkeit werden dabei andere Deputatsverpflichtungen der beteiligten Hochschullehrer nicht berücksichtigt. Obwohl die Lehre durchgängig in Nebentätigkeit erfolgt, sehen die Gutachter durch die getroffenen Regelungen mit den Hochschullehrern die Nachhaltigkeit des Personals als gesichert an. Die Hochschule bietet für ihre Lehrenden eine Reihe von didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen an, die auch den Lehrenden in diesem Programm grundsätzlich offen stehen und nach individuellem Interesse genutzt werden.

Die inhaltliche Weiterentwicklung des Programms obliegt den Gremien der Fakultät Ingenieurwissenschaften, der auch der Prüfungsausschuss für das Programm angegliedert ist. Mit diesen Regelungen sehen die Gutachter sowohl die fachliche als auch die inhaltliche Verantwortung durch die Hochschule als gesichert an.

Die Finanzierung des Programms erfolgt über die Studiengebühren in Höhe von 2200 Euro pro Studierende und Semester. Die Gebühren erhebt WINGS und bestreitet daraus die laufenden Kosten zur Bezahlung der Lehrenden, der Anmietung von Räumen für die Studienzentren an denen die Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden etc. Überschüsse fließen zum Teil an die Hochschule. Der Rest verbleibt bei WINGS für Investitionen. Die Hochschule gewährleistet einen möglichen Auslaufbetrieb des Programms durch spezielle Rücklagen, wobei in den letzten Jahren auch durch WINGS Rücklagen aufgebaut wurden. Die Gutachter sehen somit die Finanzierung des Programms als gesichert an.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs sehen die Gutachter hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung als gesichert an. Damit ist das Kriterium aus ihrer Sicht erfüllt.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:**

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

### **Kriterium 2.8 Transparenz**

#### **Evidenzen:**

- Ziele für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung veröffentlicht.
- Die Regelungen zu Studienverlauf, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit liegen in der Allgemeinen Prüfungsordnung und den besonderen Prüfungsordnungen vor.
- Die Zulassungsordnungen regeln die Voraussetzungen für den Zugang zu den jeweiligen Programmen.
- exemplarisches Zeugnis
- exemplarisches Diploma Supplement

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Wie oben erwähnt, betrachten die Gutachter die in der Prüfungs- und Studienordnung veröffentlichten Studienziele als zu generisch, um Studieninteressenten über das spezifische Programm zu informieren. Sie halten es daher für notwendig, dass studiengangspezifisch formulierte Ziele mit Aussagen zu den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in dem Programm verfolgt werden, öffentlich zugänglich gemacht und verbindlich verankert werden.

Die dem Studiengang zugrunde liegende Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Allerdings liegt die neue Prüfungs- und Studienordnung bisher nur als Entwurf vor, der noch nicht verabschiedet ist und somit auch noch nicht das hochschulinterne Verfahren zur rechtlichen Überprüfung abschließend durchlaufen hat. Aus Sicht der Gutachter muss eine in Kraft gesetzte Fassung vorgelegt werden. Das Diploma Supplement ist so aufgebaut, dass sich Außenstehende angemessen über die Studienprogramme informieren können.

Insgesamt sehen sich die Gutachter in ihrer Einschätzung durch die Studierenden bestätigt, dass die grundsätzlichen Informationen zu dem Programm gut zugänglich und transparent sind. Sie sehen das Kriterium somit als weitgehend erfüllt an.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, studiengangsspezifische Ziele zu formulieren und zu veröffentlichen. Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie sehen das Kriterium als teilweise erfüllt an.

### **Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

#### **Evidenzen:**

- In der Evaluationsordnung sind die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement geregelt.
- Auswertungen der Studierendenstatistiken ermöglichen grundsätzliche Rückschlüsse auf die Studiensituation in den Programmen.
- Studierende und Lehrende geben ihre Erfahrungen mit der Lehrevaluation wieder.

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Gutachter erkennen ein insgesamt funktionierendes Qualitätsmanagementsystem mit verschiedenen Rückkopplungsschleifen, in das die Studierenden eingebunden sind. Die Lehrevaluation wird regelmäßig durchgeführt und die dabei geäußerten Kritikpunkte werden auch nach Einschätzung der Studierenden aufgegriffen. Dabei wird auch das Fernstudienkonzept mit spezifischen Fragestellungen evaluiert. Die Gutachter stellen fest, dass seitens der Studierenden, wahrscheinlich nicht zuletzt wegen der Studiengebühren, Kritikpunkte sehr offen gegenüber den Lehrenden auch außerhalb der Evaluation geäußert werden. Sehr positiv sehen die Gutachter an, dass in dem Programm neben der Lehrevaluation auch in unregelmäßigen Abständen eine Evaluation des ganzen Studiengangs durchgeführt wird. Zur Weiterentwicklung des Programms insgesamt raten sie der Hochschule, diese Form der Evaluation weiter zu institutionalisieren. Als Kritikpunkt merken die Gutachter an, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation nicht an die Studierenden rückgekoppelt werden. Hier sehen sie entsprechenden Handlungsbedarf. Das Kriterium ist für die Gutachter daher noch nicht vollständig erfüllt.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:**

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Qualitätssicherung in den Fernstudiengängen grundsätzlich zu überarbeiten. Da hierzu aber noch keine Änderung erfolgen konnte, bestätigen sie ihre bisherigen Bewertungen und schlagen eine entsprechende Auflage vor.

Sie sehen das Kriterium als noch nicht vollständig erfüllt an.

**Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

*Zur Kontinuität und Nachhaltigkeit des eingesetzten Personals vgl. Kriterium 2.7, oben. Zum didaktischen Konzept, zu den eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien sowie zur Studienorganisation vgl. Kriterium 2.3, oben. Zur Betreuung und Beratung der Studierenden vgl. Kriterium 2.4, oben. Zur Berücksichtigung spezifischer Fragestellungen von Fernstudiengängen in der Qualitätssicherung vgl. Kriterium 2.9, oben.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:**

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

**Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

**Evidenzen:**

- Im Selbstbericht werden die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit aufgezeigt.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Gleichstellungs- und Diversity-Strategie, für deren Umsetzung sie eine angemessene personelle und institutionelle zentrale Infrastruktur geschaffen hat. Dies schließt Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende mit Behinderung und solche in besonderen sozialen Lagen ausdrücklich mit ein und richtet sich gleichermaßen an ausländische Studierende oder Studierende mit Migrationshintergrund. In diesem Zusammenhang spielen die Fernstudiengänge der Hochschule eine wichtige Rolle, da mit dieser Studienform ein deutlich breiteres Studienklientel angesprochen wird, durch die flexibleren zeitlichen Rahmenbedingungen und die Unabhängigkeit vom Hochschulstandort.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

*Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:**

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

## **D Nachlieferungen**

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. statistische Daten zum Studienverlauf, Studiendauer und zur Abbrecherquote.

## **E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (03.09.2015)**

Die Hochschule legt eine Stellungnahme vor, in der sie auf alle von den Gutachtern angemerkten Punkte eingeht.

## **F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2015)**

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

| <b>Studiengang</b>     | <b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b> | <b>Akkreditierung bis max.</b> |
|------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| Ma Facility Management | Mit Auflagen für ein Jahr             | 30.09.2021                     |

### **Auflagen**

- A 1. (AR 2.1; 2.8) Studiengangsspezifische Studienziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2, 2.3) Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass die tatsächlichen Modulziele und Inhalte erkennbar werden.
- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang im Wesentlichen vor Studienbeginn erbracht werden.
- A 4. (AR 2.3) Bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen muss die Beweislastumkehr für die Studierenden transparent gemacht werden.
- A 5. (AR 2.8) Der neue Entwurf der Prüfungsordnung muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

- A 6. (AR 2.9) Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation für die Studierenden transparent werden.

### **Empfehlungen**

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Bezeichnungen der Module stärker an den Modulzielen und -inhalten auszurichten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das Selbststudium der Studierenden stärker durch online Angebote zu unterstützen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Betreuung der Projektarbeit in Bezug auf die Aufgabenstellung zu verstärken, um die Einhaltung der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erleichtern.
- E 4. (AR 2.9) Es wird empfohlen, die für die Weiterentwicklung des Programms faktisch bereits durchgeführte Studiengangsevaluation zu institutionalisieren und zu dokumentieren.

## **G Stellungnahme des Fachausschusses (14.09.2015)**

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderung an.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

| <b>Studiengang</b>     | <b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b> | <b>Akkreditierung bis max.</b> |
|------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| Ma Facility Management | Mit Auflagen für ein Jahr             | 30.09.2021                     |

## H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und nimmt zur Verdeutlichung der Sachverhalte Umformulierungen bei der Auflage zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse und bei der Empfehlung zu den online Angeboten vor. Darüber hinaus folgt sie den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses ohne weitere Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

| Studiengang            | Siegel Akkreditierungsrat (AR) | Akkreditierung bis max. |
|------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Ma Facility Management | Mit Auflagen für ein Jahr      | 30.09.2021              |

### Auflagen

- A 1. (AR 2.1; 2.8) Studiengangsspezifische Studienziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2, 2.3) Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass die tatsächlichen Modulziele und Inhalte erkennbar werden.
- A 3. (AR 2.3) Es ist sicherzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang im Wesentlichen vor Studienbeginn erbracht werden.
- A 4. (AR 2.3) Bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen muss die Beweislastumkehr für die Studierenden transparent gemacht werden.
- A 5. (AR 2.8) Der neue Entwurf der Prüfungsordnung muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.
- A 6. (AR 2.9) Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation für die Studierenden rückgekoppelt werden.

### Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Bezeichnungen der Module stärker an den Modulzielen und -inhalten auszurichten.

- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das Selbststudium in den ausgewiesenen Bereichen durch online Angebote für die Studierenden stärker zu unterstützen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Betreuung der Projektarbeit in Bezug auf die Aufgabenstellung zu verstärken, um die Einhaltung der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erleichtern.
- E 4. (AR 2.9) Es wird empfohlen, die für die Weiterentwicklung des Programms faktisch bereits durchgeführte Studiengangsevaluation zu institutionalisieren und zu dokumentieren.